92. Rann ber Bermieter, ber wegen Bablungeverzuge bee Mietere bon bem Rundigungerecht bes § 554 BBB. Gebrauch macht, bon bem Mieter Erfat bes Schabens verlangen, ber ihm durch die Randigung felbit entftebt?

III. Rivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1911 i. S. G. (Bell.) w. L.-A. (Rl.). Rep. IIL 272/10.

- Landgericht Mes.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Beklagte batte ein in S. gelegenes Unwefen ber Rlagerin für einen in vierteljährlichen Raten gablbaren Mietzins von 4200 M gemietet. Da er für zwei aufeinanber folgende Termine mit ber Entrichtung bes Mietzinses in Bergug geriet, fündigte bie Rlagerin Enbe 1904 ohne Einhaltung einer Rünbigungefrift. Der Beklagte wurde durch ein für vorläufig vollstreckar erklärtes Urteil zur Räumuna verurteilt, und bie Raumung im Wege ber Zwangsvollstredung am 9. Kebruar 1905 vollzogen. Nach Eintritt der Rechtstraft bes Urteils erhob die Rlagerin gegen ben Beklagten Rlage auf Erfat ihres Schabens von 3088,35 M nebft 4%, Binfen feit bem 27. Februar 1908, barunter 90 M Aufwand für Anzeigen, welche bie Klägerin im Rabre 1905 nach ber Raumung zum Awede ber Beitervermietung hatte veröffentlichen laffen, und 2460 & Minberertrag ber Beitervermietung für bie Beit von ber Raumung bis jum vertragsmäßigen Ende ber Mietzeit (9. Februar 1905 bis 30. Juni 1906), ba bie Rlagerin trot ihrer Bemühungen die Mietraume teils überhaupt nicht, teils nur zu geringeren Mietzinsen habe anderweitig vermieten konnen.

Die erfte Inftang verurteilte ben Bellagten gur Bezahlung von 401,08 M und wies im übrigen bie Rlage ab, und zwar bezüglich ber Betrage von 90 und 2460 M mit ber Begrundung, bag infolge ber Ründigung das Mietverhältnis, die Grundlage bes Erfaganfpruches, meggefallen fei, und ber Bermieter, ber von ber in feinem freien Belieben stehenden Rundigung Gebrauch gemacht habe, nicht auch noch ben Erfat bes Schabens verlangen konne, ber burch bie Runbigung entstanden fei.

Das Berufungsgericht bestätigte die Verurteilung, erklärte aber auch ben Anspruch auf Ersat ber 90 und 2460 M bem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies bie Sache gur Berhandlung und Entscheidung über den Betrag dieses Anspruchs an die erste Instanz zurück. Die Revifion des Bellagien wurde zurudgewiesen aus folgenden Gründen:

"Der Mietvertrag begründet für den Mieter die Verpslichtung, dem Vermieter den vereindarten Mietzins zu entrichten (§ 535 BGB.). Wer aber einen bestimmten Mietzins zu bezahlen verspricht, übernimmt damit zugleich stillschweigend die Gewähr dafür, daß er den Mietzins auch wirklich bezahlen kann. Infolgedessen wird der Mieter, der durch Zahlungsunfähigseit an der Entrichtung des Mietzinses gehindert ist, nicht bloß nicht frei von der Verpslichtung zur Leistung (§§ 275, 279 BGB.), sondern er hat auch dem Vermieter allen Schaden zu ersehen, der diesem durch die auf der Zahlungsunsähigseit beruhende Richterfüllung seiner Leistungspslicht entsteht.

Die Ersappflicht bes Mieters wird nicht baburch ausgeschlossen, daß ber Bermieter von ber ihm nach § 554 BBB. zustehenden Befugnis ber Ranbigung Gebrouch macht. Die außerorbentliche Runbigung bes Bermieters wie bes Mieters (§§ 542, 553, 554 BBB.) bewirft bie fofortige Beenbigung bes Mietverhaltniffes. Der Bermieter braucht alfo bem Mieter nicht mehr ben Gebrauch ber gemieteten Sache zu gewähren, ber Mieter bem Bermieter nicht mehr ben Mietzins zu entrichten. Da die Bertragspflichten wegfallen. tonnen auch Bertragsverletzungen nicht mehr vorlommen. Schabenserfakanfprüche aus früheren Bertragsverlekungen werben bagegen burch bie Beendigung bes Mietverhaltniffes nicht berührt, und zwar gilt bies nicht bloß fur ben bis jur Beendigung eingetretenen, sonbern auch für ben späteren, und so auch für ben burch die Ründigung selbst veranlaften Schaben. Das erftere ift anerkannt, bas lettere febr beftritten.

Für die Zulassung des Ersahanspruches z. B. Mittelstein, Die Miete nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesehbuchs. 2. Aust. 1909 S. 129, 194, 232, 274; Niendorf, Mietrecht 7. Aust. S. 109 Nr. 7, S. 165 Nr. 5; Keidel in den Blättern für Rechtsanwendung Bb. 69, S. 317 sig.; Rammergericht in Rechtspr. der DLG. Bb. 13 S. 361; gegen die Zulassung z. B v. Staudinger, BGB. 5/6. Aust. § 542 Erl. I4; 553 Erl. I4; 555 Erl. 3; Planck, BGB. 3. Aust. § 542 Erl. 5a, 554 Erl. 2; Dertmann, BGB. 3./4. Aust., §§ 542 Erl. 4b, 553 Erl. 3, 554 Erl. 3; Rammergericht in Rechtspr. der DLG. Bb. 7 S. 471.

Der erkennende Senat hat in einem Urteil vom 27. November 1906 (Entich. in Livilf. Bb. 64 S. 381) ausgesprochen, bag ber Mieter, ber nach \$ 542 BBB. ohne Ginhaltung einer Rundigungsfrist funbigt, einen Schabenserfatanspruch nach § 538 BBB. auch bann mit Erfolg geltend machen fann, wenn bie bie Erfatvflicht begrundenden Ereignisse in die Reit bes bestehenden Bertraas fallen. bie ben Betrag und Umfang bes Schabens bestimmenben Tatfachen aber erft in der Reit nach ber durch die Kündigung berbeigeführten Beendigung bes Mietverhaltniffes hervortreten. Das Urteil hanbelt nur von ber Runbigung bes Mieters und ihrem Berhaltniffe au feinen Erfatanfpruchen. Die Begrundung trifft aber auch für bie Rünbigung bes Bermieters ju; benn bas Befen ber Runbigung ift in beiden Sallen gleich. Auch ber Bermieter, ber bon ber außerordentlichen Ründigung (§§ 558, 554 BBB.) Gebrauch macht, tann alfo baneben Schabensersahansprüche geltend machen, vorausgesett nur, bag bie bie Erfappflicht begrundenben Ereigniffe in bie Beit bes bestehenden Bertrages fallen, und ber Schabe auf diese Ereigniffe jurudauführen ift. Beibe Borausfehungen liegen bier bor. Erfappflicht bes Betlagten beruht auf ber vertragswibrigen Richtentrichtung ber bor ber Runbigung fällig geworbenen Mietzinsraten, also auf Ereigniffen, bie noch in bie Reit bes bestehenben Bertraas fallen. Auch ber urfächliche Rufammenhang ift gegeben. Die Schaben, beren Erfat hier allein in Frage fteht, ber Minberertrag ber Beiterpermietung und ber Aufwand für Anzeigen, find zwar unmittelbar auf die von der Rlagerin erklarte Rundigung, mittelbar aber auf die vertragewibrige, bie Erfappflicht begrundenbe Richtentrichtung bes Mietzinfes zurudzuführen, bie bie Rlagerin gur außerorbentlichen Rünbigung beftimmt bat.

Die gegen bie Bulaffung bes Schabenserfatanfpruchs aeltenb gemachten Grunde find nicht gutreffenb. Die burch bie Runbigung bewirkte Beendigung bes Mietverhaltniffes entzieht bem Anspruche nicht die Grundlage: benn sie wirkt nur für die Zukunft und kann baber nicht Erfaganfpruche ausschließen, bie auf einer früheren Bertragsverletung beruben. Auch ber Bergleich mit bem Rudtritt bom Bertrage führt nicht zu einem anberen Ergebnis. Bei ber Rünbigung banbelt es fich immer nur um einen Rudtritt für bie Butunft, und biefer fteht mit ber Geltendmachung eines Erfatanipruchs, beffen

Rechtsgrund in einem früheren vertragswidrigen Verhalten des Bertragsgegners liegt, auch dann nicht im Widerspruch, wenn der Schade, für den gehastet werden soll, erst infolge der Kündigung eingetreten ist. Daß insbesondere aus §§ 325, 326 BBB. ein Grund gegen die Bulassung eines Ersahanspruchs nicht abgeleitet werden kann, ist schon in dem Urteil Ensch. Bd. 64 S. 381 dargelegt. Wenn hervorgehoben wird (so Dertmann a. a. D. § 542 Bem. 4b), daß derjenige, welcher den Vertrag aufgelöst wissen wolle, nicht Herstellung der Lage verlangen könne, auf die er nur auf Grund des bestehenden Vertragsverhältnisses Anspruch haben würde, so ist dabei übersehen, daß der Wille der Vertragsauslösung in solchen Fällen durch das vertragswidrige Verhalten des Gegners herbeigeführt wird, und kein Grund dassür besteht, dem durch die Vertragsverlehung zur Kündigung genötigten Vermieter den aus dieser Vertragsverlehung entstehenden Entschädigungsanspruch zu entziehen.

Mit Unrecht beruft sich ferner die Revision auf 88 555, 628 Abs. 2 BBB. und § 70 Abs. 2 5GB. Rach § 555 hat ber Bermieter, ber bon bem ihm nach ben §§ 553, 554 guftebenden Runbigungsrechte Gebrauch macht, den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Mietzins nach Maggabe bes § 347 zurudzuerftatten. Die Borichrift will eine ungerechtfertigte Bereicherung bes Bermieters verhüten und regelt die Rückzahlung in der Weise, daß nicht die allgemeinen Borfdriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 fig. BBB.), sondern die für den Rückritt gegebenen besonderen Borschriften bes § 347 Anwendung finden follen. Die Frage, ob bem Bermieter ein Schabenkersabanspruch zusteht ober zustehen tann, wird baburch nicht berfihrt. Ebenso läßt fich aus § 628 Abs. 2 BGB. nichts gegen bie Rulaffung eines Erfatanfpruchs folgern. Die Borfdrift beruht nach ben Motiven (f. Entich. Bb. 64 S. 381) auf ber Erwägung, daß bie allgemeinen Rechtsgrundfate es verlangen, bemienigen Teile, welcher burch fein vertragswidriges Verhalten ben Grund jur Auflosung bes Dienstvertrags berbeigeführt bat, bie Bflicht jum Schadensersat aufzuerlegen. Die Borschrift beruht also nicht auf ben Besonderheiten bes Dienstwertrags und würde baber eber eine entsprechenbe Anwendung auf andere Bertragsverhaltniffe als bie Ausschließung bon Ersagansprüchen rechtfertigen. Der Unterschieb gegenüber bem Dietrecht besteht lediglich barin, bag ber Erfatanfpruch bes Runbigenden beim Dienstverhaltnis burch bie ausbrudliche Borichrift bes § 628 Abf. 2 außer Zweifel gestellt ift, mahrend er beim Mietverhältnis aus allgemeinen, nicht bloß für den Fall ber außerordentlichen Runbigung geltenden Grunbfaben abgeleitet werden muß. Das gleiche gilt für bie Borschrift bes § 70 Abs. 2 BBB., die nach ihrem Inhalt bem § 628 Abs. 2 entspricht.

Das Berufungsgericht hat baber mit Recht ben Anspruch ber Magerin auf Erfas ber Betrage von 90 und 2460 M bem Grunde

nach für gerechtfertigt erflärt." . . .